

fahrens und zur aktiven Mitwirkung bei der Beseitigung der festgestellten Ursachen und Bedingungen von Straftaten, insbesondere bei der Erziehung von Rechtsverletzern. In den Vorschriften der StPO über Stellung und Aufgaben des Kollektivvertreters (§§ 24, 36, 37, 53, 227 StPO) wird stets seine Doppelfunktion sichtbar. Sein Wirksamwerden ist eine besondere Form der aktiven und unmittelbaren Mitwirkung der Bürger am Strafverfahren und zugleich Beweismittel.

Die Mitwirkung des Kollektivvertreters im Strafverfahren darf jedoch nicht auf seine Aussagen in der Beweisaufnahme reduziert werden. Die Arbeitskollektive sind die Bereiche, in denen sich insbesondere die Entwicklung und Erziehung des sozialistischen Menschen vollzieht. Aufgabe der Kollektivvertreter ist es, die Kollektive auf die Erfüllung ihrer erzieherischen Aufgaben zu orientieren und sie zu mobilisieren. Gegenwärtig werden oftmals noch die Aufgaben des Kollektivvertreters nach Verkündung der gerichtlichen Entscheidung unterschätzt. Die Organe der Strafrechtspflege, vor allem die Gerichte, müssen den Kollektivvertretern und über sie den Kollektiven helfen, ihrer Verantwortung insbesondere bei der Auswertung des Strafverfahrens und bei der Erarbeitung von Schlußfolgerungen für eine vorbildliche Ordnung und Sicherheit in den Betrieben gerecht zu werden. Die Mitwirkung der Kollektivvertreter in der gerichtlichen Hauptverhandlung ist nur die Voraussetzung für die Erfüllung dieser umfassenden und komplizierten Aufgabenstellung.

Die Rechte des Kollektivvertreters beginnen mit seiner Beauftragung durch das Kollektiv. Im einzelnen sind hervorzuheben sein Recht auf

- Teilnahme an der Hauptverhandlung und auf Darlegung der Auffassung des Kollektivs zum bestehenden Tatverdacht und zur Persönlichkeit des Angeklagten. Dabei ist der Kollektivvertreter verpflichtet, an der gesamten Hauptverhandlung (einschließlich Urteilsverkündung) teilzunehmen und wahrheitsgemäß die auf Tatsachen beruhende Einschätzung des Kollektivs (§ 36 StPO) vorzutragen. Hinsichtlich der Ladung des Kollektivvertreters ist auf §§ 37 und 296 StPO zu verweisen. Das Nichterscheinen kann eine Unterbrechung oder Vertagung der Hauptverhandlung notwendig machen. Kriterien für eine derartige Entscheidung sind die Erfordernisse der Wahrheitserforschung und der gesellschaftlichen Wirksamkeit des Verfahrens;
- Stellungnahme zu allen bedeutenden Fragen in der gerichtlichen Hauptverhandlung bis zum Schluß der Beweisaufnahme (§ 227 StPO);
- Mitwirkung an der Auswertung des Verfahrens verbunden mit der Pflicht zur Berichterstattung über die Ergebnisse des Strafverfahrens vor dem beauftragenden Kollektiv.

Die Wahrnehmung dieser Rechte ist gesellschaftliche Pflicht gegenüber dem beauftragenden Kollektiv. Ihm gegenüber ist der Kollektivvertreter rechenschaftspflichtig.